

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarif HZ10)

Druck-Nr. pm 2503 – 01.2014

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Zusatzversicherung ergänzen Sie Ihren Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung. Die damit verbundene Erweiterung unseres Vertragsverhältnisses ist in den nachfolgenden Bedingungen geregelt.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung (Altersrente). Versichert im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, auf dessen Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherter ist die Person, für die nach dem Tod des Versicherten die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.

(2) Bei Tod des Versicherten zahlen wir die Hinterbliebenenrente solange der Mitversicherte lebt.

(3) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir an den gleichen Fälligkeitstagen, die für die Zahlung der Altersrente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals an dem Fälligkeitstag, der auf den Tod des Versicherten folgt. Ist für die Altersrente eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt der Versicherte während dieser Rentengarantiezeit, zahlen wir die Hinterbliebenenrente erstmals nach Ablauf der Rentengarantiezeit. Bei Tod des Versicherten während einer Aufschubzeit zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

§ 2 Was geschieht, wenn der Mitversicherte stirbt?

(1) Bei Tod des Mitversicherten vor dem Tod des Versicherten, erlischt die Zusatzversicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt bei Tod des Mitversicherten.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung Ihrer Zusatzversicherung?

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen Ihrer Hauptversicherung. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.

(2) Wichtigster Einflussfaktor für die Höhe der Überschussbeteiligung ist vor Zahlung der Hinterbliebenenrente die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Todesfallrisiko und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt.

(3) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei Tod des Versicherten oder vorzeitiger Beendigung des Vertrags durch Kündigung vor Beginn der Altersrente, spätestens bei Altersrentenbeginn bzw. bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung. Die Verwendung des fälligen Betrags wird in den Absätzen 5 und 6 beschrieben.

Den Anteil Ihres Vertrags an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven (Beteiligungsprozentsatz) ermitteln wir einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Anteil¹ der verteilungsfähigen Bewertungsreserven multipliziert mit dem für Ihren Vertrag ermittelten Beteiligungsprozentsatz (aktueller Beteiligungswert).

Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann der aktuelle Beteiligungswert höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Während der Altersrenten- oder Hinterbliebenenrentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung des Zinsüberschussanteils. Der zusätzliche Überschussanteil wird jährlich neu ermittelt und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Dieser Satz kann aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

(4) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört demselben Gewinnverband und derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung (siehe Ziffer II der Tarifbestimmungen). Jede einzelne bestehende Zusatzversicherung innerhalb des Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Ihre Zusatzversicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs, frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, einen jährlichen Überschussanteil.

(5) Die jährlichen Überschussanteile für diese Zusatzversicherung werden – sofern nicht anders beantragt – für die Überschussverwendungsart verwendet, die für die Hauptversicherung vereinbart ist. Das Verhältnis von Altersrente und Hinterbliebenenrente bleibt dabei gleich. Die in Ziffer II der Tarifbestimmungen enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Überschussverwendungsarten gelten analog auch für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung. Eine Rentengarantiezeit gilt allerdings für die Überschussleistungen der Zusatzversicherung nicht.

Ist für die Hauptversicherung vor Altersrentenbeginn die Überschussverwendungsart "Investmentfonds" vereinbart und für diese Zusatzversicherung Einrechnung in die Hauptversicherung, werden die jährlichen Überschussanteile ebenfalls zum Kauf von Fondsanteilen verwendet.

Bei Altersrentenbeginn werden der Schlussüberschussanteil der Hauptversicherung, der Beteiligungswert an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer II der Tarifbestimmungen) und – sofern die Überschussverwendungsarten "Investmentfonds" oder "verzinsliche Ansammlung" vereinbart wurden – auch diese Guthaben zur Erhöhung der Alters- und Hinterbliebenenrente verwendet. Auch hier bleibt das Verhältnis von Altersrente und Hinterbliebenenrente gleich.

Stirbt der Versicherte vor Altersrentenbeginn, wird der Beteiligungswert an den Bewertungsreserven der Hinterbliebenenrente und ggf. das bei der Überschussverwendungsart "verzinsliche Ansammlung" vorhandene Guthaben der Hinterbliebenenrente für die Erhöhung der Hinterbliebenenrente verwendet.

(6) Abweichend von Absatz 5 können bei der Auswahl der Überschussverwendungsart "Rentenzuwachs" bei der Hauptversicherung vor Altersrentenbeginn die jährlichen Überschussanteile dieser Zusatzversicherung alternativ zur Einrechnung in die Hauptversicherung verwendet werden. Sie erhöhen dann ausschließlich die Überschussleistungen der Hauptversicherung.

Bei Altersrentenbeginn werden der Schlussüberschussanteil der Hauptversicherung und der Beteiligungswert an den Bewertungsreserven ebenfalls ausschließlich zur Erhöhung der Altersrente verwendet.

¹ Die derzeitige Fassung des VVG sieht einen gesetzlich festgelegten Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven von 50 % vor (siehe § 153 Absatz 3 VVG).

§ 4 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit. Sie können die Zusatzversicherung ohne die Hauptversicherung nicht fortsetzen. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch den Tod des Versicherten endet, erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Wenn Sie die Haupt- und Zusatzversicherung ganz oder teilweise kündigen, setzen wir die versicherte Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Hinterbliebenenrente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben. Das Verhältnis von beitragsfreier Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert. Wenn die nach der Kündigung verbleibende jährliche Hinterbliebenenrente den Mindestbetrag von 360 EUR nicht erreicht, wird das Deckungskapital² der Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Rente aus der Hauptversicherung verwendet (siehe § 10 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung).

Bei einer vollständigen Kündigung des Tarifs RV25 wird aus dem Deckungskapital der Zusatzversicherung eine beitragsfreie Alters- und Hinterbliebenenrente gebildet. Dabei bleibt das Verhältnis dieser Renten unverändert. Wenn die nach der Kündigung verbleibende jährliche Altersrente den Mindestbetrag von 600 EUR nicht erreicht, erhalten Sie das Deckungskapital der Zusatzversicherung. Wenn die verbleibende jährliche Hinterbliebenenrente den Mindestbetrag von 360 EUR nicht erreicht, wird das Deckungskapital der Zusatzversicherung für eine beitragsfreie Altersrente verwendet.

(3) Sie können Ihre Zusatzversicherung – sofern Sie für diese laufende Beiträge zahlen – auch unabhängig von der Hauptversicherung ganz oder teilweise kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Hinterbliebenenrente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben. Wenn die nach der Kündigung verbleibende jährliche Hinterbliebenenrente den Mindestbetrag von 360 EUR nicht erreicht, erhalten Sie das Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung.

² Das Deckungskapital wird unter Einrechnung von Zinsen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus den Beiträgen gebildet. Dabei werden zunächst die für Kosten und Todesfallrisiko erforderlichen Beiträge abgezogen.

(4) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 2 oder 3 können Sie verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht für die Zusatzversicherung befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Hinterbliebenenrente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben. Die beitragsfreie Hinterbliebenenrente erreicht mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrags abhängt.

(5) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für diese Zusatzversicherung beantragt und erreicht die nach Absatz 4 zu berechnende beitragsfreie Hinterbliebenenrente den Mindestbetrag von 360 EUR im Jahr nicht, erhalten Sie das Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung. Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für diese Zusatzversicherung bzw. eine Herabsetzung des Hinterbliebenenschutzes beantragt, ist der Antrag nur wirksam, wenn die verbleibende Hinterbliebenenrente einen Mindestbetrag von 360 EUR im Jahr erreicht. Anderenfalls können Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für diese Zusatzversicherung beantragen.

(6) Wenn Sie die Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Hinterbliebenenrente um. Das Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert. Wenn die nach der Beitragsfreistellung verbleibende jährliche Hinterbliebenenrente den Mindestbetrag von 360 EUR nicht erreicht, wird das Deckungskapital der Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Rente aus der Hauptversicherung verwendet (siehe § 10 Absatz 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung).

(7) Eine auf den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner abgeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung kann bei Scheidung der Ehe bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft – auch nach Altersrentenbeginn – unter Auszahlung des Deckungskapitals dieser Zusatzversicherung aufgelöst werden. Diese Möglichkeit können Sie innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bzw. Aufhebungsurteils in Anspruch nehmen. Danach verbleibt es bei den bedingungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten für diese Zusatzversicherung (z.B. Kündigung oder Beitragsfreistellung).

(8) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel